



**Deutsche
Sporthochschule Köln**
German Sport University Cologne

■ Am Sportpark Müngersdorf 6 ■ 50933 Köln ■

AMTLICHE MITTEILUNGEN

Nr.: 09/2019

Dezernat 1

Köln, den 26.04.2019

INHALT

Satzung über die Erhebung von Hochschulabgaben
an der Deutschen Sporthochschule Köln vom
16.04.2019

Herausgeber: Der Rektor

Satzung über die Erhebung von Hochschulabgaben an der Deutschen Sporthochschule Köln vom 16.04.2019

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes (HZG) vom 16. September 2014 (GV.NRW. S. 547) in Verbindung mit dem Gesetz zur Erhebung von Hochschulabgaben (Hochschulabgabengesetz – HAbgG NRW) vom 21.3.2006 (GV.NRW. S. 119) und der Verordnung über die Erhebung von Hochschulabgaben (Hochschulabgabenverordnung – Habg – VO) vom 13. August 2015 erlässt die Deutsche Sporthochschule Köln folgende Satzung zur Erhebung von Hochschulabgaben:

§ 1 Allgemeiner und besonderer Gasthörerbeitrag, Gebühr für die Teilnahme an der Eignungsfeststellungsprüfung

1. Für das Studium von Gasthörerinnen und Gasthörern im Sinne des § 52 Absatz 3 HG wird ein allgemeiner Gasthörerbeitrag in Höhe von 100,00 € pro Semester erhoben. Der allgemeine Gasthörerbeitrag wird fällig mit der Stellung des Antrags auf Zulassung als Gasthörerin oder Gasthörer.
2. Für die Teilnahme an einer Weiterbildung im Sinne des § 62 HG wird ein besonderer Gasthörerbeitrag erhoben. Die Höhe des besonderen Gasthörerbeitrags ergibt sich aus der Summe der für das jeweilige Weiterbildungsangebot voraussichtlich erforderlichen Kosten, geteilt durch die voraussichtliche Zahl der Teilnehmenden. Bei der Ermittlung der Kosten sind die Grundsätze zur Kosten- und Leistungsrechnung in den Hochschulen zugrunde zu legen. Der besondere Gasthörerbeitrag wird von der Kanzlerin oder dem Kanzler für jedes Weiterbildungsangebot gesondert festgesetzt; er beträgt mindestens 100,00 € pro Semester. Der besondere Gasthörerbeitrag wird mit der Stellung des Antrags auf Zulassung als Gasthörerin oder Gasthörer fällig.
3. Für die Teilnahme an der Eignungsfeststellungsprüfung wird eine Gebühr in Höhe von 60,00 € erhoben. Diese wird mit der Anmeldung zur Eignungsfeststellungsprüfung fällig.

§ 2 Ausfertigungs- und Verspätungsgebühren

1. Anlässlich der Ausfertigung einer Zweitschrift des Studiausweises, des Gasthörerscheins, eines Prüfungszeugnisses oder einer Urkunde über die Verleihung eines akademischen Grades wird eine Ausfertigungsgebühr in Höhe von 10,00 € erhoben. Die Gebühren werden mit Vornahme der Amtshandlung fällig.
2. Anlässlich der verspätet beantragten Einschreibung oder Rückmeldung, des verspäteten Belegens, der nachträglichen Änderung des Belegens sowie der verspäteten Beitrags- oder Gebühreneinzahlung wird eine Verspätungsgebühr in Höhe von 10,00 € erhoben. Die Gebühr wird mit dem Ablauf der Fristen und Zahlungstermine bzw. dem Antrag auf Änderung der Belegung fällig.

§ 3 Erstattung gezahlter Abgaben

Bei Versagung der Zulassung oder der Einschreibung oder bei einer Exmatrikulation vor Beginn der Vorlesungszeit wird ein etwaig erteilter Abgabenbescheid nach § 1 Ziff. 1 und Ziff. 2 oder Ziff. 3 gegenstandslos; eine bereits gezahlte Abgabe wird erstattet.

§ 4 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Deutschen Sporthochschule Köln in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats vom 16.04.2019. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Studienbeiträgen und Hochschulabgaben an der Deutschen Sporthochschule Köln vom 09. Mai 2016 außer Kraft.

Köln, den 26.04.2019

Der Rektor der Deutschen Sporthochschule Köln
Univ.-Prof. Dr. Heiko Strüder